

Waldordnung der Gemeinde Fideris

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Waldordnung stützt sich auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KWaG (KWaV).

Grundlagen

Art. 2

Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Zweck

Art. 3

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Grundsatz

II. Verwaltung

Art. 4

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstands ist Waldchef.

**Verwaltung und
Aufsicht**

Art. 5

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Dabei sind die Bestimmungen der forstlichen Planung sowie der Waldordnung besonders zu beachten. Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

- a.) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde
- b.) wählt den Revierförster
- c.) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Försters darin fest
- d.) genehmigt das Jahresprogramm sowie das Budget
- e.) überwacht die Betriebsführung
- f.) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten
- g.) vergibt grössere Arbeiten
- h.) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Waldordnung der Gemeinde Fideris

Art. 6

Waldchef

Der Waldchef

- a.) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde
- b.) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung
- c.) nimmt an forstlichen Begehungen teil
- d.) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten
- e.) überwacht die Holzverkäufe

Art. 7

Revierförster / Betriebsleiter

Der Revierförster wird nach der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmung zum Kant. Waldgesetz betreffend das Dienstverhältnis der Bündner Revierförster sowie der kantonalen Personalverordnung angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebs gemäss kant. Waldgesetzgebung und Stellenbeschrieb. Dem Revierförster obliegt überdies die Leitung des gemeindeeigenen Sägereibetriebs.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 8

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 9

Forstverwaltung

Die Gemeinde führt eine Forstverwaltung. Diese ist nach unternehmerischen Grundsätzen zu leiten.

Art. 10

Jahresprogramm / Budget

Die Durchführung der Arbeiten richtet sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und Budget.

Art. 11

Schlaganzeichnung

Alle Nutzungen im Gemeinde- und Privatwald sowie auf der Allmende (bestockte Weide) müssen vom zuständigen Forstpersonal stammweise angezeichnet werden.

Art. 12

Holzernte

Rüsten, Rücken und Transport des Holzes erfolgen unter Aufsicht und Leitung des Revierförsters in Regie oder Akkord unter möglicher Schonung des Waldbestandes, insbesondere der Jungwüchse, und des Holzes.

Waldordnung der Gemeinde Fideris

Art. 13

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Arbeitssicherheit

Art. 14

Die Verwendung aller chemischen oder waldfremden Mittel auf allen, dem Forstgesetz unterstellten Flächen unterstehen der Stoffverordnung und sind ohne Anwendungsbewilligung verboten. Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Holzschutz

Art. 15

Zur zweckmässigen Erschliessung der Waldungen ist das Waldstrassen und Wegnetz nach Bedarf auszubauen. Bestehende Strassen sind stets in gutem Zustand zu erhalten. Weganlagen und Lagerplätze sind nach Beendigung der Holzschläge zu reinigen und instandzustellen.

Erschliessung

Art. 16

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken, sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement.

**Benützung der
Waldstrassen**

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 17

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Vermarktung

Art. 18

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz" getätigt.

Holzverkauf

Art. 19

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Interner Verbrauch

Art. 20

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebe-

Taxholz

Waldordnung der Gemeinde Fideris

dingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesezt Berechtigten. Es gelten folgende Vorschriften:

- | | |
|--|-----------------|
| a.) Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz. | Begriff |
| b.) Taxholz wird an die Einwohner der Gemeinde Fideris abgegeben. | Berechtigung |
| c.) Nutzholz wird in der Regel in der Form von Schnittwaren ab der Gemeindesägerei, Brennholz in langer Form ab Waldstrasse oder Lagerplatz abgegeben. Der Abgabezeitpunkt für Brennholz wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezüchern mitgeteilt. | Abgabe |
| d.) Die Abgabepreise werden durch den Waldchef und den Revierförster jährlich festgelegt. Sie richten sich nach der jeweiligen Holzmarktsituation. | Abgabepreis |
| e.) Taxholz darf nur auf Gebiet der Gemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz, sowie die gewerbliche Verwendung sind verboten. | Verwendung |
| f.) Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben. | Einschränkungen |

Art. 21

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Leseholz

Art. 22

Leseholzberechtigt sind die Gemeindegewohner. Grundeigentümer, Pächter und Mieter können für den Eigengebrauch Leseholz sammeln.

Berechtigung

Art. 23

In laufenden Holzschlägen ist das Sammeln von Leseholz verboten. Der Zeitpunkt der Öffnung der jeweiligen Schläge wird mittels Publikation bekannt gegeben.

Einschränkungen

Waldordnung der Gemeinde Fideris

Art. 24

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe. Gemeindegewohnern ist es gestattet für den Eigenbedarf auf der Allmende selber Christbäume und Deckreisig zu schneiden.

**Christbäume
Deckreisig**

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 25

Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidreglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Beweidung

Art. 26

Die Gewinnung von Laub- und Nadelstreue, Moos, Kleinholz, Harz und Gras ist nur mit Bewilligung des Revierforstamtes gestattet. Auf der Allmende ist das Einsammeln von Laubstreue frei. Das Entrinden und Grünasten stehender Bäume ist verboten.

Übrige Nebennutzungen

Art. 27

Die Beschädigung von Bäumen und Kulturen und die Zerstörung oder Beschädigung von Zäunen, Transportanlagen u.a. sind verboten.

Beschädigungen

Art. 28

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe durch Unbefugte ist verboten.

Feuer

Art. 29

Fütterungseinrichtungen für Wild dürfen nur im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand und den zuständigen Forstorganen errichtet werden. Die Erlaubnis wird zeitlich beschränkt und wenn Schäden auftreten, zurückgezogen.

Wildfutterstellen

Art. 30

Das Skifahren in Jungwüchsen und Aufforstungen sowie in bezeichneten Wildeinstandsgebieten ist verboten.

Skifahren

Waldordnung der Gemeinde Fideris

Art. 31

Das Errichten oder zeitweise Aufstellen von Hütten für die Passjagd, Bienenhäusern, Einrichtungen für Sport und Wohlfahrt sowie wildes Campieren sind nur im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand und mit Bewilligung der zuständigen Forstorgane zulässig.

Grosse Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung des Gemeindevorstandes. Die zuständigen Forstorgane sind anzuhören.

Hochsitze, welche im Wald errichtet werden möchten, sind vorgängig dem Revierförster zu melden.

Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben in jedem Falle vorbehalten.

**Verschiedene
Einrichtungen**

VI. Strafbestimmungen

Art. 32

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Zuständigkeit

Art. 33

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von Fr. 100.- bis 5'000.- geahndet.

Bussen

Art. 34

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Fälligkeit / Rechtsmittel

Art. 35

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

Anzeigepflicht

Waldordnung der Gemeinde Fideris

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Inkraftsetzung

Diese Waldordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Zustellung des Genehmigungsbeschlusses der Regierung auf den 27. November 2000 in Kraft.

Sie ersetzt die Waldordnung vom 11. Februar 1984.